

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einschließlich gebäudetechnischer Systeme, Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung eines Gebäudes zu decken, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Förderung sauberer Mobilität sowie insgesamt die Reduzierung der Treibhausgase im Gebäudesektor;
- Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage (Vermeidung der Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/0127);
- Umsetzung der Ziele der Landesstrategie Elektromobilität 2030 als Teil der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufnahme von Begriffsbestimmungen der bisherigen Richtlinie 2010/31/EU und der mit der Neufassung ergänzten Begriffe, wie dies im Rahmen der inhaltlichen Regelungen in diesem Landesgesetz notwendig ist;
- Berücksichtigung hocheffizienter alternativer Systeme (Alternativenprüfung) auch bei größeren Renovierungen von Gebäuden;
- Verpflichtung bei Nichtwohngebäuden bzw. Wohngebäuden, jeweils in Abhängigkeit der (konditionierten) Brutto-Grundfläche, erneuerbare Energieträger auf den Gebäudeoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz zu errichten;
- Verbot des Heizkesseltausches bei bestehenden Feuerungsanlagen;
- Festlegung von Systemanforderungen an gebäudetechnische Systeme;
- Regelungen für die Bewertung und Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme;
- Vorgaben zur Ausstattung neuer konditionierter Gebäude sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden (und bestehender Gebäude bei Austausch des Wärmeerzeugers) mit selbstregulierenden Einrichtungen;
- Vorgaben zur Ausrüstung von Nichtwohngebäuden mit einer Heizungsanlage oder einer Klimaanlage und deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 290 kW mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung;
- Neuformulierung der Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge;
- Klarstellungen und Anpassungen an die Vollzugspraxis zur Steigerung der Verfahrenseffizienz im Bereich der Solar- und Photovoltaikanlagen, der Energieausweise und deren Kontrolle;
- Anpassung von Strafbestimmungen;
- Neue Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich näherer Bestimmungen über Umfang und Inhalt der Alternativenprüfung, zu den Kriterien zur Abgrenzung der Anwendbarkeit von Systemanforderungen und weitere Anforderungen an die Installation von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigten Regelungen haben voraussichtlich finanzielle Auswirkungen. Bei der verpflichtenden Errichtung von Solarenergie- und/oder Photovoltaikanlagen bei neuen Nichtwohngebäuden bzw. Wohngebäuden durch Gebietskörperschaften ist mit durchschnittlichen Systemkosten von ca. € 233,- je m² und bei thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung von ca. € 680,- je m² zu rechnen. Langfristig ist diese Ausgabe jedoch als kostenneutral zu bewerten, da durch die Solarenergienutzung über einen überschaubaren Zeitraum hinweg wesentliche Energieerträge erwirtschaftet werden können. Eine Abschätzung der Kosten des Heizkesselaustauschverbotes ist mangels validierter Daten nicht bezifferbar.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz umgesetzt.

Der Entwurf geht in Z 28 und 36 (§§ 80b Abs. 2 Z 1 und 2, 80c Abs. 2 und 3, 92a Abs. 1, 2 und 4 über eine verpflichtende Durchführung/Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich (Heizkesselaustauschverbot gemäß § 80c Abs. 2 und 3).

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätⁱⁿ Lackner:

- Globalbudget Umwelt und Raumordnung:
„Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“.
- Globalbudget Energie und Umweltkontrolle
„Die Steiermark leistet ihren Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen“.
„Die Energieversorgung der steirischen Bevölkerung wird durch die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz gewährleistet“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Richtlinie (EU) 2018/844 (im Folgenden kurz: EPBD-RL - Energy Performance of Buildings Directive) wurde die RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU teilweise geändert und ergänzt. Die Richtlinie 2010/31/EU wurde bereits im Steiermärkischen Baugesetz, im Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetz 2016, LGBl. Nr. 57/2016 und der Feuerungsanlagenverordnung 2016, LGBl. Nr. 58/2016 sowie mit den OIB-Richtlinien, welche mit den Steiermärkischen Bautechnikverordnungen verbindlich erklärt wurden, umgesetzt.

Mit der gegenständlichen Gesetzesnovellierung werden die verpflichtenden Maßnahmen der EPBD-RL, welche fristgerecht bis 10. März 2020 umzusetzen gewesen wären, im Baurecht implementiert. Daneben ist auch eine Änderung des Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetzes und der Feuerungsanlagenverordnung (samt Änderung des Gesetzes- und Verordnungstitels in Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz bzw. -verordnung 2020) erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der MCP-RL wurde lediglich ein Teilaspekt der EPBD-RL bei der Inspektion von Heizungsanlagen (Anhebung der Nennwärmeleistung und damit Auslösung der Inspektionsverpflichtung bei Heizungsanlagen erst bei 70 kW Nennwärmeleistung) in den Novellen berücksichtigt. Eine Anpassung der OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, an die EPBD-RL ist bereits erfolgt. Diese wurden mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2020 – StBTV 2020, LGBl. Nr. 73/2020, verbindlich erklärt.

Aufgrund der sich ständig verändernden Anforderungen im bautechnischen Gebäudebereich wird die bisherige Systematik beibehalten, nämlich einerseits die zielorientierten allgemeinen bautechnischen Anforderungen an Bauwerke auf Gesetzesebene (die zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der EPBD-RL u.a. im VII. Abschnitt des Baugesetzes) festzulegen und die detailgenauen Regelungen weiterhin durch Verordnung (die OIB-Richtlinien und deren Zusatzdokumente) werden durch

Verordnung nach § 82 für verbindlich erklärt – zuletzt durch die Bautechnikverordnung 2020 – BTV 2020) zu regeln.

In Ergänzung zur bisherigen RL 2010/31/EU verstärkt die EPBD-RL die bisherigen Elemente zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einschließlich gebäudetechnischer Systeme und trägt dabei auch zur Dekarbonisierung des Gebäudebestandes bis 2050 bei. Sie unterstützt die Bereitstellung von Infrastrukturen für die Elektromobilität bei Gebäuden und führt neue Bestimmungen zur Verbesserung intelligenter Technologien und gebäudetechnischer Systeme - einschließlich der Gebäudeautomatisierung- und -steuerung - ein.

Dabei folgt die EPBD-RL einem integrierten Ansatz, bei dem sowohl die Gebäudehülle als auch die gebäudetechnischen Systeme berücksichtigt werden; es werden daher Systemanforderungen für eine erweiterte Gruppe gebäudetechnischer Systeme festgelegt und neue Anforderungen für die Installation von selbstregulierenden Einrichtungen in Gebäuden eingeführt, um sowohl das Energieverbrauchsmanagement zu verbessern als auch die Kosten zu begrenzen.

Auch der Einsatz von Gebäudeautomationssystemen wird mit der EPBD-RL ausgeweitet. Für Nicht-Wohngebäude ist unter der Maßgabe von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit ab einem Schwellenwert von 290 kW die Nutzung solcher Systeme festgeschrieben. Der Einsatz von Energiemanagementsystemen und „mitdenkenden“ Automatisierungstechniken soll helfen, den Betrieb von Gebäuden entsprechend der tatsächlichen Nutzung laufend zu optimieren und damit den Energieverbrauch zu reduzieren.

Als Neuerung gegenüber dem bisher gültigen Rechtsrahmen enthält die überarbeitete Richtlinie erstmals auch Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Konkret wird in Abhängigkeit davon, ob ein Gebäude neu ist, einer größeren Renovierung unterzogen wird oder bereits besteht, und abhängig von einer bestimmten Anzahl von Autostellplätzen, die verpflichtende Errichtung der Leitungsinfrastruktur und von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge festgelegt. Die Festlegung von Anforderungen für die Elektromobilität auf Unionsebene in Bezug auf die Voreinrichtungen und die Errichtung von Ladepunkten bei Stellplätzen sind ein wirksames Mittel, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen in naher Zukunft zu fördern und gleichzeitig mittel- bis langfristig eine Kostenreduktion zu ermöglichen.

Durch die EPBD-RL werden die Inspektionsanforderungen bei Heizungs- und Klimaanlage geändert, insbesondere werden der Schwellenwert für Inspektionen erhöht und die Inspektionen auf die Lüftungseinheit kombinierter Heizungs-(Klima) und Lüftungsanlagen ausgedehnt. Der Fokus der Inspektion wird nicht nur auf den Heizkessel, sondern auf die Anlage als Ganzes, insbesondere den Wärmeerzeuger, und eine stärkere Konzentration auf die Optimierung der Leistung bei den typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen gelegt. Außerdem wird den Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung eine größere Bedeutung zugemessen.

Die geänderte EPBD-RL umfasst somit eine breite Palette von – auch unterstützenden – Maßnahmen, um die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern und den vorhandenen Gebäudebestand sowohl kurz- als auch langfristig weiter energetisch zu verbessern. Das übergeordnete Ziel der Revision der Richtlinie besteht in einer deutlichen Minimierung des Energieverbrauchs von Gebäuden einschließlich gebäudetechnischer Systeme und damit auch in einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor. 40 Prozent des Primärenergieverbrauchs in der EU entfallen immer noch auf den Gebäudesektor!

Neben der verpflichtenden Umsetzung der unionsrechtlicher Vorgaben sollen auch die Vorgaben aus der Klima- und Energiestrategie Steiermark und der Landesstrategie Elektromobilität 2030 im Baurecht berücksichtigt werden.

Ergänzend werden auch Klarstellungen und Anpassungen an die Vollzugspraxis zur Steigerung der Verfahrenseffizienz im Bereich der Solar- und Photovoltaikanlagen, der Energieausweise und deren Kontrolle und Anpassungen der Strafbestimmungen vorgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich. Werden zwingende unionsrechtliche Vorgaben nicht umgesetzt, droht die Fortführung des bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU.

Ziele

Ziel 1:

Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einschließlich gebäudetechnischer Systeme, Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung eines Gebäudes zu decken, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie insgesamt die Reduzierung der Treibhausgase im Gebäudesektor und Gewährleistung einer leistbaren Energie- und Versorgungssicherheit und Förderung sauberer Mobilität bei mittel- bis langfristiger Kostenreduktion-

Ziel 2:

Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage (Vermeidung der Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/0127).

Maßnahmen

Maßnahme 1 und 2:

Implementierung von unionsrechtlichen Vorgaben und weiterer Vorgaben aus der Klima- und Energiestrategie Steiermark und der Landesstrategie Elektromobilität 2030, die im Landesrecht umzusetzen sind, wie z.B. weiterer Ausbau der Ladeinfrastruktur und Schaffung der Voraussetzungen für die leichte Nachrüstbarkeit von E-Ladeinfrastruktur, Verpflichtung zur Errichtung erneuerbarer Energieträger bei Neubauten, Einführung eines Heizkesselaustauschverbotes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Auf Basis der Klima- und Energiestrategie 2030 wird die Verpflichtung, bei neuen Nichtwohngebäuden bzw. Wohngebäuden, jeweils in Abhängigkeit der (konditionierten) Brutto-Grundfläche, erneuerbare Energieträger auf den Gebäudeoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz zu errichten, aufgenommen. Werden diese Gebäude von Gebietskörperschaften errichtet, ist kurzfristig mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Langfristig ist diese Ausgabe jedoch als kostenneutral zu bewerten, da durch die Solarenergienutzung über einen überschaubaren Zeitraum hinweg wesentliche Energieerträge erwirtschaftet werden können. Bei der Errichtung von Solarenergie- und/oder Photovoltaikanlagen ist mit durchschnittlichen Systemkosten von ca. € 233,- je m² und bei thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung von ca. € 680,-je m² zu rechnen.

Auch bei der in Umsetzung der Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 der EPBD-RL gesetzlich verankerten Ausrüstung von neuen und bestehenden Nichtwohngebäuden (auch von öffentlichen Bauten) mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ist mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Bei bestehenden Nichtwohngebäuden nach § 80f Abs. 1 oder 2 besteht jedoch ein Nachrüstungszeitraum bis zum 31.12.2024. Generell stellen Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung einen effizienten Betrieb der Anlagen sicher. So ermöglicht eine intelligente Anlagensteuerung durch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Parametern wie Betriebszeiten, Terminplänen, Wettervorausschau etc. eine bedarfsgerechte Regelung der Heizung, Kühlung und Lüftung. Zudem können über die Mess- und Betriebsdaten Störungen im Anlagenbetrieb frühzeitig erkannt werden. Es ist davon auszugehen, dass Gebäudeautomatisierung- und -steuersysteme den Energieverbrauch gebäudetechnischer Systeme langfristig senken und somit zu einer nachhaltigen Energie- und Kosteneinsparung führen.

Des Weiteren wird als Maßnahme der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 das implementierte Heizkesselaustauschverbot zu finanziellen Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Haushalte führen. Dabei soll jedoch die „öffentliche Hand“ eine Vorreiterrolle im Bereich des Klimaschutzes einnehmen. Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch mangels validierter Daten nicht möglich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen von Überschriften, auf die Einfügung bzw. den Entfall von Abschnitten und Paragraphen angepasst.

Zu Z 2 bis 9 (§ 4):

In die Begriffsbestimmungen werden die Begriffe des Art. 2 der RL 2010/31/EU, die bislang in das Baugesetz nicht vollständig übernommen wurden, und jene mit der Neufassung der EPBD-RL ergänzten Begriffe aufgenommen, soweit dies im Rahmen der inhaltlichen Regelungen in diesem Landesgesetz erforderlich ist. Ergänzend ist auch festzuhalten, dass Begriffe aus beiden EU-Richtlinien bereits teilweise in den OIB-Richtlinien definiert sind, welche zuletzt mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2020 – StBTV 2020, LGBl. Nr. 73/2020, verbindlich erklärt wurden. Außerdem werden auch aufgrund der erforderlichen Anpassungen im Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz 2016 Begriffe systemkonform integriert.

Im Einzelnen werden in den Begriffsbestimmungen folgende Begriffe des Art. 2 eingefügt:

In Z 25: Z 4 „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“;

In Z 25b: Z 19 „Fernwärme oder Fernkälte“;

In Z 31b: Z 3 „gebäudetechnische Systeme“;

In Z 42a: Z 13 „Kraft-Wärme-Kopplung“;

In Z 57a: Z 3a „System für die Gebäudeautomatisierung und-steuerung“;

In Z 60a: Z 15b „Wärmeerzeuger“;

In Z 60b: Z 18 „Wärmepumpe.“

Der in § 4 Z 41 definierte Begriff der „Klimaanlagen“ wird in Folge der Ausführungen zu Z 1 im Baugesetz gestrichen und in das Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz 2016 verschoben.

Die Begriffe in § 4 Z 42b und Z 53a stehen im Zusammenhang mit den Regelungen im § 92a „Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“; die Definition des „Ladepunktes“ entspricht im Wesentlichen der Begriffsbestimmung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, [BGBl. I Nr. 38/2018](#) (Umsetzung des Art. 3 Z 3 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe).

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 2 Z 1):

Die Detailregelungen der bautechnischen Anforderungen werden jeweils mit der gemäß § 82 zu erlassenden Verordnung festgelegt. Da es sich bei der entsprechenden Formulierung um eine Tatbestandsanknüpfung handelt, bei der bei jeder Prüfung immer der aktuelle rechtliche Stand des Heizwärmebedarfs maßgeblich ist, ist es unzumutbar, den aktuellen Stand quasi „statisch“ einzufrieren. Für den reibungslosen Vollzug genügt daher der Verweis auf die gemäß § 82 zu erlassende Verordnung. Auch der Hinweis auf die anzuwendende OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz des § 1 Abs. 1 Z 8 (hätte richtigerweise Z 9 lauten müssen) ist entbehrlich, da themenbezogen nur diese Richtlinie zur Beurteilung herangezogen werden kann.

Zu Z 12 (§ 19 Z 4, § 20 Z 2 lit. h und § 21 Z 5):

In Anpassung an die Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 wird zur Vereinheitlichung der Begriff „Nennheizleistung“ durch den Begriff „Nennwärmeleistung“ ersetzt.

Zu Z 13 (§ 19 Z 5, § 20 Z 2 lit. k und § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o):

Mit der Baugesetznovelle LGBl. Nr. 11/2020 wurde die bisherige Regelung der Kollektorfläche bei Solar- und Photovoltaikanlagen generell auf die Kollektorleistung in Kilowatt Peak [kWp] umgestellt. Nunmehr besteht der Wunsch aus der Vollzugspraxis, auf eine einheitliche „Brutto-Fläche“ abzustellen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Angabe der Spitzenleistung in kWp bei thermischen Solaranlagen unüblich ist und es je nach Systemtemperatur der solaren Anwendung „Warmwassererzeugung, Prozessenergie, Vorwärmung, etc.“ (Typenprüfung anhand unterschiedlicher Temperaturniveaus) zu großen flächenspezifischen Leistungsunterschieden (zwischen 200 und 800 Watt/m²) kommt. Bei Photovoltaikanlagen ist die Situation ähnlich, da der Modulwirkungsgrad, die Modulkonstruktion etc. Einfluss auf den spezifischen Spitzenertrag des Moduls haben. Anhand der

Fläche können diese Systeme einheitlich beurteilt werden. Die Brutto-Fläche setzt sich aus der thermischen bzw. elektrisch wirksamen Fläche sowie dem Rahmen des thermischen Solarkollektors bzw. Photovoltaikmoduls zusammen. Die Brutto-Fläche ist den Produktdatenblättern der thermischen Solarkollektoren bzw. der Photovoltaikmodule zu entnehmen.

Zu Z 14 (§ 19 Z 6):

Die generelle Baubewilligungspflicht der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten soll praxistauglich durch die Aufnahme bestimmter Arten und Lagermengen näher definiert werden. Daher wird für Treib- und Kraftstoffe eine Lagermenge von über 25 l und für Heizöl eine Lagermenge von über 300 l zur Auslösung der Baubewilligungspflicht aufgenommen. Bei der Lagermenge bis 25 l handelt es sich um einen handelsüblichen Reservekanister.

Zu Z 15 (§ 19 Z 7 und § 20 Z 4):

Der Verweis auf das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen ist obsolet, da dieses bereits außer Kraft getreten und durch das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, ersetzt worden ist. Die Aufnahme des Gesetzeszitats ist nicht erforderlich, da es sich bloß um eine Tatbestandsanknüpfung handelt. Es erfolgt daher eine Verweisanpassung an die geänderte Rechtsmaterie.

Zu Z 16 (§ 20 Z 2 lit. g):

Bei Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung soll eine Baubewilligungspflicht bestehen, wenn nur ein Teil – entweder die Stützmauer oder die Einfriedung - die bloß meldepflichtige Höhe übersteigt. Durch diese Klarstellung sollen diesbezügliche Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 1 Z 4a):

Aus Gleichheitsgründen soll die Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken nicht nur für die Dauer der Fassadensanierung, sondern auch für eine Fassadenherstellung meldepflichtig sein.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1 Z 5, § 33 Abs. 2 Z 3, § 84, § 118 Abs. 2 Z 9):

Mit der Novellierung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes in Umsetzung der EPBD-RL und der damit einhergehenden Änderung des Gesetzstitels in Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2020 ergibt sich die Notwendigkeit der Verweiskorrektur.

Zu Z 19 (§ 21 Abs. 1 Z 5a):

Auch hier ergibt sich einerseits die Notwendigkeit der Verweiskorrektur auf das Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2020, andererseits ist auch der Verweis auf die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zu streichen. Die bisherige Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte (Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV), BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2011, ist mit § 13 Abs. 3 des Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes (MING), BGBl. I Nr. 77/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2016, bereits mit 21. April 2018 außer Kraft gesetzt worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 und 3 Z 2 des MING werden die sicherheitsbezogenen Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG geregelt. Der Verweis auf die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 20 (§ 21 Abs. 2 Z 9):

Die Korrektur erfolgt lediglich zur Klarstellung.

Zu Z 21 (§ 23 Abs. 1 Z 1 zweiter Spiegelstrich):

Die Aufnahme der Darstellung der Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Lageplan der Projektunterlagen steht im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 92a Baugesetz. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 92a zur Lade- und Leitungsinfrastruktur (Leerverrohrung, Platzreserven für Stromzähler und Stromverteilung) zur nachträglichen Ausstattung mit Ladepunkten für Elektrofahrzeuge kann im Zusammenhang mit den baubewilligungspflichtigen Maßnahmen (Neubau, größere Renovierung) mitberücksichtigt werden. Bei nicht bewilligungspflichtigen Maßnahmen (zB bei bestehenden Gebäuden) wird zur Einhaltung der Bestimmung des § 119s Abs. 3 eine Strafbestimmung aufgenommen. Die elektrotechnische Ausführung der Leitungsinfrastruktur und die elektrotechnische Einrichtung der E-Ladestationen (vorgefertigte Ladesäulen) als elektrotechnische Einrichtungen, unterliegt dem § 3 Z 7 Baugesetz. Mit dieser derzeit schon geltenden Ausnahmeregelung wird Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie RL (EU) 2018/844 entsprochen.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1 Z 8 lit. c):

Die Anpassung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 80b Abs. 1 BauG.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 1 Z 8 lit. d):

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist eine Berechnung gemäß § 80b Abs. 2 Z 1 und 2 in überprüfbarer Form den Projektunterlagen anzuschließen.

Zu Z 24 (§ 33 Abs. 2 Z 2 vierter Spiegelstrich):

Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Zustimmungserklärung im vereinfachten Verfahren an die Bestimmung des § 22 Abs. 2 Z 2 BauG angepasst werden.

Zu Z 25 (§ 76 Abs. 3):

In Abs. 3 sollen nunmehr die Gesundheits- und Sozialeinrichtungen mitaufgenommen werden. Ein Pflegeheim ist auch nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz und der Pflegeheimverordnung zu bewilligen. Ein Pflegeheim fällt nach § 76 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG in die Kategorie der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Im Falle eines Zubaus zu einem bestehenden Pflegeheim wäre der Zubau nach dem derzeit geltenden Baugesetz nicht zur Einhaltung der Barrierefreiheit verpflichtet.

Nach dem Pflegeheimgesetz und der Pflegeheimverordnung wird der Zubau jedoch erst nach der Fertigstellung bewilligt, wobei in diesem Verfahren Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden, sodass eine Anpassung eines gerade fertiggestellten Pflegeheimes erfolgen müsste. Um vermeidbaren Mehraufwendungen vorzubeugen, sollen die Gesundheits- und Sozialeinrichtungen auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Zu- und Umbauten erfüllen.

Zu Z 26 und 27 (§ 80):

Um den VII. Abschnitt Energieeinsparung und Wärmeschutz insgesamt übersichtlicher zu gestalten, werden legislativ neue themenbezogene Paragraphen – im Hinblick auf die Umsetzungserfordernisse der EPBD-RL und der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 – eingefügt. Dementsprechend wird auch das Thema der „hocheffizienten alternativen Systeme aus § 80 „Allgemeine Anforderungen“ herausgelöst und Abs. 5 in adaptierter Form sowie Abs. 6 in der geltenden Fassung in einen neuen § 80b BauG integriert. Betreffend Abs. 5a wird ein neuer Paragraph § 80c geschaffen.

Unter den „Allgemeinen Anforderungen“ des neu strukturierten § 80 sollen – wie bereits ausgeführt – lediglich die Zielvorgaben, wie hier an die Gebäudeenergieeffizienz festgelegt werden; die Detailregelungen sollen im Sinn einer größeren Flexibilität durch Verordnung getroffen werden. Um eine Zersplitterung der Verordnungsermächtigungen im Gesetz zu vermeiden, wird der bisherige Abs. 4 in den § 82 verschoben und aufgrund der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend neu formuliert. Festzuhalten ist, dass die im bisherigen § 80 Abs. 4 enthaltenen Anforderungen bereits durch die derzeit gültige OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, unionsrechtskonform umgesetzt sind. Auch die mit der EPBD-RL geforderten Systemanforderungen an gebäudetechnische Systeme sind bereits weitestgehend in der rechtsgültigen OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, enthalten.

Im Einzelnen sind die Vorgaben des Artikel 3 RL 2010/31/EU – Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Artikel 4 RL 2010/31/EU – Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Artikel 5 RL 2010/31/EU – Berechnung der

kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und Artikel 6 Abs. 1, in der Fassung der EPBD-RL, bereits in der OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) sowie im Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, im Dokument „Nationaler Plan“, in § 80a BauG und im Dokument „Kostenoptimalität, Berechnung des kostenoptimalen Anforderungsniveaus“ umgesetzt und zuletzt mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2020 – StBTV 2020, LGBl. Nr. 73/2020, verbindlich erklärt.

Zu Z 28 (§ 80b):

Mit § 80b Abs. 1 wird Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 5 (letzter Absatz) der EPBD-RL umgesetzt. Dabei ist eine Alternativenprüfung nicht nur wie bisher schon in § 80 Abs. 5 für den Neubau vorgesehen, sondern nunmehr auch für eine größere Renovierung durchzuführen. Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 82 Abs. 3 für die Landesregierung zur Festlegung näherer Bestimmungen über den Umfang und den Inhalt der Alternativenprüfung kann in weiterer Folge eine inhaltliche Überprüfbarkeit, insbesondere der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme, durch die Baubehörde gewährleistet werden.

Eine standardisierte Methode zur Alternativenprüfung wird in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 im Zuge des Aktionsplans 2019-2021 in der Maßnahme G 14 „Umsetzung der Alternativenprüfung laut Baugesetz mit Gemeinden und Bausachverständigen standardisieren“ erarbeitet. Diese standardisierte Maßnahme kann dann verordnet werden (siehe § 82 Abs. 3). Zwischenzeitlich ist die Alternativenprüfung über die nachfolgend beschriebene Methode umzusetzen:

Ein Nachweis über die Ergebnisse der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Prüfung ist in Form eines Gesamtkostenvergleichs nach der Kapitalwertmethode gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des kostenoptimalen Niveaus im Sinne der OIB Richtlinie 6 (OIB Richtlinie 6 - Energieeinsparung und Wärmeschutz-Kostenoptimalität OIB-330.6-005/18-001), zu erbringen. Dazu wird von der Fachabteilung Energie und Wohnbau ein Merkblatt für einen einheitlichen Vollzug bereitgestellt. Weiterführende Informationen werden unter der Homepage: <https://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/58813421/DE/> veröffentlicht.

Die Aufnahme der Wortfolge „unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas, von Brandschutz und von Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten“ (Art. 7 Abs. 5 des EPBD-RL) ist aufgrund der allgemeinen bautechnischen Anforderungen des § 43 BauG und der Konkretisierungen in den OIB-Richtlinien 1 bis 6 entbehrlich.

Auch wenn die EPBD-RL (im Gegensatz zur RL 2010/31/EU) die einzelnen hocheffizienten alternativen Systeme nicht mehr explizit anführt, soll dennoch die bisherige Aufzählung im Sinn der Rechtssicherheit beibehalten werden. Diese sind auch in der OIB-Richtlinie 6, Punkt 5.1.1 und 5.1.2 enthalten; damit soll im Hinblick auf den Begriff der Z 3 „Fern-/Nahwärme oder-kälte“ eine Harmonisierung an die OIB-Richtlinie 6 erfolgen. Die aufgezählten Begriffe – mit Ausnahme der „Energie aus erneuerbaren Quellen“, diese wird in der OIB-Richtlinie 6 Punkt 5.2.1 eindeutiger als in der der RL 2010/31/EU definiert - sind in § 4 erfasst.

§ 80b Abs. 2 Z 1 und 2 wird in Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sowie des Regierungsprogrammes Grün-Weiß (Arbeitsprogramm der Steiermärkischen Landesregierung), im Kontext mit dem „1 Million Dächer Programm“ der Bundesregierung normiert. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Ausbau von Solarenergieanlagen voranzutreiben, unter Berücksichtigung raumplanerischer Aspekte den Grund und Boden sparsam zu nutzen, naturräumliche Ressourcen zu sparen sowie die Voraussetzungen für eine nachhaltige und bestmögliche Entwicklung des Lebensraumes zu schaffen;

Von der Regelung des § 80b Abs. 2 Z 1 sind alle neuen Nichtwohnbauten im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 betroffen, die eine Brutto-Grundfläche von mehr als 250 m² aufweisen. Die Regelung nach § 80b Abs. 2 Z 2 bezieht sich auf alle neuen Wohnbauten, die eine konditionierte Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m² aufweisen. Die Brutto-Grundfläche von 250 m² bei neuen Nichtwohnbauten sowie die konditionierte Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m² bei Wohnbauten stellen einen Schwellenwert dar, der die verpflichtende Nutzung von solaren Energiesystemen (thermische Solaranlage oder Photovoltaik) auf der Gebäudeoberfläche bzw. auf sonstigen baulichen Anlagen am Bauplatz auslöst. Mit dieser Regelung wird eine erweiterte Verpflichtung der Solarenergienutzung in Ergänzung zu § 80b Abs. 2 Z 3 (ehemals §80 Abs. 6) geschaffen. Als Gebäudeoberfläche ist jede nutzbare Fläche am Gebäude zu betrachten, welche zur Nutzung von Solarenergie grundsätzlich zur Verfügung steht, wie Dachflächen, Fassadenflächen, Balkoneinfassungen, Flugdächer etc. Als sonstige bauliche Anlage am Bauplatz sind

beispielsweise Nebengebäude wie Carports, Garagen, diverse Überdachungen wie Müllplätze, Fahrradstellplätze etc. zu betrachten.

Die Brutto-Grundfläche ist eine in der ÖNORM B 8110-6 definierte Größe und umfasst grundsätzlich alle Flächen in einer Ebene mit Ausnahme der unverwendbaren Flächen. Verfügt ein Gebäude über mehrere Ebenen sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Die konditionierte Brutto-Grundfläche bei Wohngebäuden entspricht der definierten Fläche der OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Die zu errichtende Mindestgröße der Solarenergieanlage steht in linearer Abhängigkeit zur Brutto-Grundfläche des Neubaus. Hierbei wird zwischen thermischen Solarkollektoren und Photovoltaikmodulen unterschieden. Ein üblicher Solarkollektor weist eine Brutto-Fläche von ca. 2 m² auf. Ein übliches Photovoltaikmodul weist eine Brutto-Fläche von ca. 1,5 m² auf. Bei Nichtwohnbauten sind je 100 m² Brutto-Grundfläche entweder bei der Nutzung von thermischen Solaranlagen 2 m² Brutto-Fläche oder bei Photovoltaikmodulen 6 m² Brutto-Fläche zu errichten. Bei Wohnbauten sind je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche entweder bei der Nutzung von thermischen Solaranlagen 1 m² Brutto-Fläche oder bei Photovoltaikmodulen 3 m² Brutto-Fläche zu errichten. Dies ergibt beispielsweise bei einem neuen Nichtwohnbau mit 300 m² Brutto-Grundfläche eine erforderliche Brutto-Fläche von 6 m² (für eine solarthermische Anlage) oder eine erforderliche Brutto-Fläche von 18 m² (bei einer Photovoltaikanlage). Die Brutto-Flächen sind auf ganze Zahlen zu runden. Der Größenunterschied zwischen solarthermischen Anlagen und Photovoltaikanlagen liegt in der Verwendung des jeweiligen Systems begründet. Thermische Solaranlagen werden in der Regel nur dort eingesetzt, wo der Nutzen dieser Systeme gerechtfertigt bzw. vorteilhaft ist, wie beispielsweise bei der zentralen Warmwasserbereitung, zur Heizungsunterstützung, im Bereich der thermischen Prozessenergie. In diesen Bereichen erzielt die thermische Solaranlage in der Regel einen größeren spezifischen Ertrag und erhält somit einen Flächenvorteil gegenüber einer gleich großen Photovoltaikanlage.

Werden kombinierte Systeme wie Hybridkollektoren eingesetzt, sind diese wie thermische Solaranlagen zu behandeln. Werden Solarkollektoren und Photovoltaikmodule eingesetzt, können die Flächen entsprechend deren Gewichtung angerechnet werden. Wird zum Beispiel bei einem neuen Nichtwohnbau mit 300 m² Brutto-Grundfläche eine thermische Solaranlage mit einer Brutto-Fläche von 3 m² errichtet, sind 3 m² Brutto-Fläche noch ausständig. Diese fehlenden 3 m² können durch eine äquivalente Photovoltaikfläche erfüllt werden. Da jedoch die Brutto-Fläche von Photovoltaikanlagen und die Brutto-Fläche von solarthermischen Anlagen in einem Verhältnis 1:3 stehen, sind im konkreten Fall 9 m² Photovoltaikmodulfläche zu errichten.

Wird eine Solarenergieanlage zur Erfüllung der Anforderung im Sinne der Z 3 lit. a bei einem Gebäude errichtet, kann diese Anlage im Sinne der Anforderung der Z 1 bzw. Z 2 angerechnet werden. Wird zum Beispiel eine solarthermische Anlage mit 6 m² bei einem Wohnbau mit 300 m² Brutto-Grundfläche für die Warmwasserbereitung errichtet (Anforderung im Sinne der Z 2 je 100m² Brutto-Grundfläche je 1 m² Brutto-Fläche, entspricht 3 m² Brutto-Fläche) ist die Mindestanforderung im Sinne der Z 2 als erfüllt anzusehen.

Die Errichtung von Solarenergieanlagen hat finanzielle Auswirkungen auf den Neubau, ist jedoch in der Regel durch dessen hohen Systemnutzen und der Langlebigkeit (größer 20 Jahre) als kostenneutral für den Errichter bzw. Betreiber der Anlage zu sehen. In der Regel übersteigen die Erträge von Solarenergieanlagen die Investitions- und Wartungskosten unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer solcher Anlagen. Speziell Photovoltaikanlagen rechnen sich im Nichtwohnbau aufgrund des relativ hohen elektrischen Eigenbedarfs in wesentlich kürzerer Zeit.

Im Bewilligungsverfahren sind die Anlagen in den Projektunterlagen (auch wenn die Anlage selbst bloß meldepflichtig ist) darzustellen. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 lit. d ist eine Berechnung in überprüfbarer Form den Projektunterlagen anzuschließen.

§ 80b Abs. 2 Z 3 entspricht dem bisherigen § 80 Abs. 6 und wird inhaltlich unverändert eingefügt.

Im Schlussteil des Abs. 2 wird klargestellt, dass die Verpflichtung nach Z 1 bis 3 entfällt, wenn eine erforderliche Bewilligung zur Errichtung von solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen nach dem Ortsbildgesetz 1977 oder dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 sonst nicht erteilt werden könnte. Weiters ausgenommen werden sollen Neubauten auf Standorten mit einer unzureichenden Solarstrahlung. Sehr gut geeignete Standorte in der Steiermark weisen eine durchschnittliche jährliche Globalstrahlungssumme auf die Ebene Fläche von mehr als 1300 kWh auf. Standorte zwischen 900 kWh und 1300 kWh gelten als geeignet. Standorte mit einer jährlichen Globalstrahlungssumme von weniger als 900 kWh sind jedoch als weniger geeignet einzustufen und sollen daher von der Verpflichtung ausgenommen werden.

Die Regelungen des Abs. 2 sollen am 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Zu Z 28 (§ 80c):

§ 80c Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 80 Abs. 5a; die Abs. 2 und 3 werden zusätzlich aufgenommen. Damit wird in Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 im Kontext mit der Maßnahme G12 des Aktionsplans 2019-2021 („Ausstieg aus Feuerungsanlagen für feste und flüssige fossile Brennstoffe für die Wärmeversorgung in Gebäuden umsetzen“) ein weiterer Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet. Demnach soll auch bei einer bestehenden Feuerungsanlage der Austausch des Heizkessels durch einen Heizkessel, der den Einsatz von flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen sowie fossilem Flüssiggas ermöglicht, unzulässig sein.

Feuerungsanlagen bestehen aus einem Heizkessel (Körper), einer Kesselabdeckung (Hülle), Steuer- und Regeleinrichtungen und je nach Brennstoffart auch unterschiedlichen Zünd- und Feuerungseinrichtungen wie Brenner. Das Tauschverbot richtet sich an den Heizkessel (Körper) mit Abdeckung (Hülle). Alle anderen Teile können, sofern technisch möglich und nicht durch andere gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder verboten, getauscht werden. Dies bedeutet, dass der Brenner eines bestehenden Heizkessels durch einen geeigneten Brenner getauscht werden kann, wenn die Feuerungsanlage den Anforderungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 (neu StHKanlG 2020) u.a. bezogen auf die erlaubten Emissionsgrenzwerte wie auch Abgasverluste entspricht. Als Steuereinrichtungen sind alle Steuer- und Regeleinrichtungen zu verstehen, welche für den Betrieb der Feuerungsanlagen notwendig sind. Auch der Austausch einzelner Teile, wie z.B. der Wärmedämmung ist zulässig.

Das Kesseltauschverbot gilt nach Abs. 3 Z 1 dann nicht, wenn es durch die erforderliche Umstellung des Heizsystems zum Vorliegen einer unzumutbar langen Unterbrechung der Gebäudekonditionierung oder Warmwasserbereitung kommt; dies jedoch ausschließlich für die Dauer des unzumutbaren Zustandes. Weist der Heizkessel einen erheblichen Mangel auf, kann dieser Mangel nur durch einen Tausch des Heizkessels behoben werden (z.B. Heizkesselbruch); ist die Unterbrechung der Gebäudekonditionierung oder Warmwasserbereitung aufgrund der erforderlichen Arbeiten zur Umstellung des neuen Heizsystems unzumutbar lange (z.B. in den kalten Wintermonaten kann ein Wohnhaus bis zur erforderlichen Umstellung des Heizsystems samt erforderlicher Änderung des Wärmeverteilungssystems über einen längeren Zeitraum nicht beheizt werden), kann die Behörde u.a. einen fossilen „Notkessel“ ausschließlich für die Dauer des unzumutbaren Zustandes zulassen. Diese Unzumutbarkeit ist im Einzelfall von der Behörde festzustellen.

Feuerungsanlagen mit einem Heizkessel, der an eine Ferngasleitung angeschlossen ist, sind vom Verbot des Abs. 2 nicht umfasst.

Nach Abs. 3 Z 2 gilt das Austauschverbot des Abs. 2 auch nicht für Heizkessel, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben und ausschließlich als betrieblich erforderliche Ausfallsreserve (z.B. zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung) eingesetzt werden. Diese Anlagen sind nur wenige Stunden pro Jahr in Betrieb. Wesentlich ist, dass insbesondere bei einem Fernwärmeheizwerk die Wärme bei Ausfall des Hauptkessels (z.B. einer Biomasseheizung) rasch und sicher für die Versorgung der Fernwärmekunden zur Verfügung gestellt werden kann. Dies kann am effektivsten durch Ölkessel erreicht werden. Nicht erforderlich ist aus fachlicher Sicht die Verwendung fossiler flüssiger Brennstoffe zur Spitzenlastabdeckung. Hier sind Maßnahmen wie Erweiterung der Pufferspeicher und Optimierung der Steuerung möglich.

Die Regelungen des Abs. 2 und 3 sollen am 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Zu Z 28 (§ 80d):

Mit § 80d Abs. 1 wird Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2 der EPBD-RL umgesetzt. Nach den Begriffsbestimmungen des Art. 2 Z 3 der RL 2010/31/EU wurde unter „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder für eine Kombination derselben verstanden.

Mit der EPBD-RL wurde die Begriffsbestimmung aktualisiert und erweitert. Dabei wurden für manche Systeme der Wortlaut präzisiert und weitere Systeme, deren Effizienz zu optimieren ist, wie die „technische Ausrüstung für Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ und die „technische Ausrüstung für Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort“ sowie die „technische Ausrüstung für Systeme, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen“ hinzugefügt.

Entsprechend der EPBD-RL sind die Begriffe „gebäudetechnische Systeme“ in § 4 Z 31b und die „Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ in § 4 Z 57a definiert. Der Begriff der

„Systeme zur Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort“ ist zwar in den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der EPBD-RL nicht enthalten, jedoch verweisen die Empfehlungen (EU) 2019/1019 zur Modernisierung von Gebäuden dabei auf „zur Elektrizitätserzeugung bestimmte Systeme, die innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb bestimmter Grenzen des Gebäudestandorts installiert sind und einen bestimmten Grad an Integration mit dem Gebäude und seiner elektrischen Installation aufweisen. Solche Systeme umfassen insbesondere Photovoltaikmodule (z.B. auf dem Dach montierte Photovoltaikmodule), Mikro-KWK-Anlagen und kleine Windturbinen.“

Nach Abs. 1 sind bei der Errichtung von Neubauten die gebäudetechnischen Systeme nach den Regeln der Technik so zu planen und zu errichten, dass die Energieeffizienz optimiert wird. Dasselbe gilt für gebäudetechnische Systeme in bestehenden Gebäuden, sofern gebäudetechnische Systeme errichtet, geändert oder ausgetauscht werden.

Zu dieser allgemeinen Anordnung des Abs. 1 sieht die OIB-Richtlinie 6 bereits Systemanforderungen an gebäudetechnische Systeme vor. Im Speziellen sind bei der Neuerrichtung, Änderung und dem Austausch gebäudetechnischer Systeme die Punkte 4.11 Anforderungen an gebäudetechnische Systeme bei Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel und 4.13 Wärmerückgewinnung in Verbindung mit Punkt 8 Referenzausstattungen die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung einzuhalten. Die in der EPBD-RL verwendeten Begriffe der Installation, Ersetzung und Modernisierung können mit den im Abs. 2 verwendeten Begriffen gleichgesetzt werden.

Die Einhaltung der Systemanforderungen gilt allerdings nur, sofern dies technisch und funktionell realisierbar sowie wirtschaftlich zweckmäßig ist. Um die Auslegung der technischen und funktionellen Realisierbarkeit sowie der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht der Auslegung der Beteiligten zu überlassen, kann die Landesregierung durch Verordnung - zur Abgrenzung der Anwendbarkeit der Systemanforderungen - die Kriterien (Leitlinien) zur Beurteilung der technischen und funktionellen Realisierbarkeit sowie der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit festlegen. Durch die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in § 82 Abs. 3 kann auch die inhaltliche Überprüfbarkeit durch die Baubehörde gewährleistet werden.

Bei einem Neubau ist davon auszugehen, dass die gebäudetechnischen Systeme jedenfalls den Regeln der Technik entsprechen und die Beurteilung über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden anhand des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) erbracht wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bedingungen für die Anwendbarkeit dieser Anforderungen nur auf die gebäudetechnischen Systeme selbst beziehen, aber nicht auf die Art des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils. In der Begriffsbestimmung für „gebäudetechnische Systeme“ wird deutlich gemacht, dass ein gebäudetechnisches System eine Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils ist, das heißt, die auf gebäudetechnische Systeme anwendbaren Vorschriften sind in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen unabhängig von der Art oder den Eigenschaften des Gebäudes anwendbar.

Mit § 80d Abs. 2 bis 4 wird Art. 8 Abs. 9 der EPBD-RL umgesetzt. Die EPBD-RL enthält Vorschriften für gebäudetechnische Systeme sowie für die Bewertung und Dokumentation der Systemeffizienz, mit denen ein zweifaches Ziel verfolgt wird. Einerseits soll mit der Bewertung und Dokumentation der Systemeffizienz sichergestellt werden, dass gebäudetechnische Systeme so geplant, eingebaut und eingestellt werden, dass ihre tatsächliche Energieeffizienz optimiert wird. Andererseits soll damit gewährleistet werden, dass jeder Eingriff, der die Energieeffizienz eines gebäudetechnischen Systems beeinflussen kann, nachverfolgt und dokumentiert wird. Solche Informationen sind für die Eigentümer und die Bewertung der Energieeffizienz des Gebäudes insgesamt (z.B. im Rahmen der Erstellung von Energieausweisen) wichtig.

Bei der Errichtung, Änderung oder dem Austausch eines gebäudetechnischen Systems ist die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten für das einschlägige Fachgebiet oder einer akkreditierten Stelle zu bewerten.

Dies bedeutet zum einen, dass in allen Fällen die Effizienz des veränderten Teils bewertet und dokumentiert werden muss. Dies wäre dann der Fall, wenn z.B. der Wärmeerzeuger einer Heizungsanlage ersetzt wird. Zum anderen muss in einigen Fällen – sofern relevant – die Effizienz des gesamten Systems bewertet werden.

Wird daher ein gesamtes neues gebäudetechnisches System installiert oder ausgetauscht (Z 1 und Z 2) – und zwar sowohl in einem neuen als auch in einem bestehenden Gebäude – muss auf jeden Fall die Energieeffizienz des gesamten (neuen) Systems bewertet und dokumentiert werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass das neue System eine höhere Energieeffizienz aufweist als das vergleichbare bestehende. Dies kann z.B. anhand der technischen Datenblätter erfolgen.

Wird ein Teil oder werden mehrere Teile des gebäudetechnischen Systems im Sinne der Z 3 geändert, übt das gebäudetechnische System einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtenergieeffizienz aus, wenn Punkt 3.6 „Energieausweiserstellung und Zonierungskriterien des Endenergiebedarfs“ des OIB Leitfadens zur OIB Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, inhaltlich erfüllt wird.

Ausgenommen von der Bewertungspflicht und somit auch von der Dokumentationspflicht sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nur darauf abzielen, die sichere und optimale Funktion des Systems aufrechtzuerhalten, sowie der Austausch einer kleineren Systemkomponente (z.B. Austausch von Umwälzpumpen von Heizungs-, Klima-, und Lüftungsanlagen sowie dezentrale elektrische Warmwasserbereiter, diverse Steuer- und Regeleinrichtungen von gebäudetechnischen Systemen, der Austausch einzelner hydraulischer Einbauten wie Ventile, Weichen, etc., sowie auch der Tausch einzelner Wärmeabgabesystemkomponenten u.a. Heizkörper, Komponenten von Klimageräten wie Filtereinrichtungen, Lüfter etc., Abluftventilatoren).

Die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz (des veränderten Teils oder des gesamten Systems) hat durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten für das einschlägige Fachgebiet oder durch eine akkreditierte Stelle zu erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass qualifizierte Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften befugt sind, oder eine akkreditierte Stelle diese Bewertungen durchführen.

Zu Z 28 (§ 80e):

Mit § 80e Abs. 1 und 2 wird Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 3 der EPBD-RL umgesetzt.

Die EPBD-RL enthält zwar keine eigene Begriffsbestimmung für den Begriff der „selbstregulierenden Einrichtungen“, es ergibt sich jedoch aus Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 3, dass eine solche Einrichtung die separate Regelung der Temperatur in jedem Raum, oder sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten Bereich des Gebäudeteils ermöglichen muss.

Der Begriff der „selbstregulierenden Einrichtungen“ bezieht sich auf die Temperaturregelung. Daher fallen sowohl Heizungs- als auch Anlagen zur Raumkühlung darunter.

Die infolge der Anwendung dieser Vorschriften installierten Einrichtungen sollten deshalb die automatische Anpassung der Heizleistung in Abhängigkeit von der Innentemperatur sowie optional von weiteren Parametern sowie die Regelung der Heizleistung in jedem Raum (oder Bereich) gemäß den Heizungseinstellungen des betreffenden Raumes (oder Bereichs) ermöglichen.

Unabhängig von der Anzahl oder Art der installierten Systeme besteht das entscheidende Kriterium darin, dass die Systeme es den Benutzern ermöglichen, die Temperatureinstellungen anzupassen, und sicherstellen, dass diese Einstellungen eingehalten werden.

Selbstregulierende Einrichtungen können elektronisch oder nichtelektronisch (z.B. ein thermostatisches Heizkörperventil) sein; entscheidend ist die Fähigkeit zur Selbstregulierung, nicht die eingesetzte Technologie als solche.

Beispiele für selbstregulierende Einrichtungen, die die Anforderungen für unterschiedliche Anlagentypen erfüllen (nach der Empfehlung (EU) 2019/1019 Tabelle 2 Seite L 165/89):

Einrichtung	Anlagentyp	Regelungsfähigkeit
Thermostatisches Heizkörperventil	Warmwasserheizung mit Heizkörpern	Regelung des Heizungswassers in den Heizkörpern entsprechend der Temperatureinstellung
Raumthermostat	Warmwasserheizung und Flächenheizung (z.B. Fußbodenheizung, Bauteilaktivierung)	Regelung des Wärmeträgerfluides (z.B. Heizungswasser) in der Flächenheizung/Bauteilaktivierung durch das Mischventil des Raumes
Thermostat einer luftführenden Konvektor-Einheit	Heizungs-/Kühlsystem	Steuerung des Wärmeträgerfluides aufgrund der Temperatureinstellung
Einzelthermostat	Einzelheizgeräte oder Einzelklimageräte	Steuerung der Wärmeabgabe in Abhängigkeit von der Temperatureinstellung

Gemäß § 80e Abs. 1 sind konditionierte Neubauten sowie Gebäude, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten Bereich des Gebäudeteils, auszustatten, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

Die Hauptanforderung ist somit die Möglichkeit zur Regelung der Temperatur auf Raumebene. Die Installation selbstregulierender Einrichtungen auf Bereichsebene hingegen muss begründet werden.

Als ein „bestimmter Bereich“ des Gebäudeteils ist ein Bereich zu verstehen, der sich z.B. auf einem einzigen Stockwerk befindet, einheitliche Anforderungen an die thermischen Parameter und einen entsprechenden Temperaturregelungsbedarf aufweist (d.h. entspricht einer „Temperaturzone“ einem im Zusammenhang mit Energieeffizienzberechnungen gängigem Begriff).

Als Beispiel, bei dem der Bezug auf eine Bereichsebene gerechtfertigt werden kann:

- nebeneinanderliegende gleichartig genutzte Räumlichkeiten (Büroräumlichkeiten, Schulen, Kindergärten etc.);

Der wichtigste Parameter bei dieser Einschätzung wird im Allgemeinen die Frage sein, ob mehrere Räume dieselben Raumklimaanforderungen (Behaglichkeitsanforderungen) aufweisen und deshalb (vom Gesichtspunkt der Temperaturregelung aus) zu einem einzigen Bereich zusammengefasst werden können. Die Zusammenziehung gleichartig genutzter Räumlichkeiten gewisser Bereiche ist grundsätzlich möglich.

Gemäß § 80e Abs. 2 sind bei bestehenden Gebäuden selbstregulierende Einrichtungen gemäß Abs. 1 bei einem Austausch des Wärmeerzeugers zu installieren, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

Der Begriff des Wärmeerzeugers ist in § 4 Z 60a definiert.

Die Verpflichtung zur Installation selbstregulierender Einrichtungen bei einem Austausch des Wärmeerzeugers in bestehenden Gebäuden kommt daher nur bei Heizungsanlagen in Betracht (nicht hingegen, wenn bloß der Kälteerzeuger ausgetauscht wird). Dies bedeutet insbesondere, dass bei einem Austausch des Wärmeerzeugers in einem bestehenden Gebäude, das mit einer Anlage zur Raumkühlung ausgestattet ist, die über keine Selbstregulierung auf Raum- oder Bereichsebene verfügt, die Verpflichtung zur Installation einer selbstregulierenden Einrichtung auf Raum- oder Bereichsebene sich nicht auf das System zur Raumkühlung erstreckt.

Selbstregulierende Einrichtungen sind nur auf Zentralheizungsanlagen bzw. Etagenheizungen anzuwenden.

Ist ein Gebäude mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet, die miteinander gekoppelt sind und denselben Bereich bedienen und mindestens einer der Wärmeerzeuger ausgetauscht wird, besteht ebenso eine Verpflichtung zur Installation einer selbstregulierenden Einrichtung.

Ist ein Gebäude mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet, die voneinander unabhängig sind und verschiedene Bereiche bedienen, ist diese Anforderung nur auf die Bereiche anzuwenden, die von dem ausgetauschten Wärmeerzeuger bedient werden.

Die Anforderungen der Abs. 1 und 2 gelten jedoch nur, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind. Entsprechend dem Erwägungsgrund 21 der EPBD-RL ist die wirtschaftliche Realisierbarkeit beispielsweise dann gegeben, wenn die Kosten hierfür weniger als 10 % der Gesamtkosten des ersetzten Wärmeerzeugers betragen. Bei Neubauten ist davon auszugehen, dass die Integration von selbstregulierenden Einrichtungen jedenfalls wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Zu Z 28 (§ 80f):

Mit § 80f Abs. 1 und Abs. 3 wird Art. 14 Abs. 4 und mit § 80f Abs. 2 und Abs. 3 wird Art. 15 Abs. 4 der EPBD-RL umgesetzt.

Gemäß § 80f Abs. 1 und 2 sind neue Nicht-Wohngebäude (diese sind durch die Aufnahme des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 näher spezifiziert) mit einer Heizungsanlage oder einer kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage bzw. mit einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 290 kW mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten. Was „Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ sind, ist in § 4 Z 57a definiert.

Die Verpflichtung zur Ausrüstung gilt nur, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung kann auf Basis eines Gesamtkostenvergleichs nach der

Kapitalwertmethode mit einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden. Als Richtwert für den Gebäudeautomationsaufwand im Neubau kann ein Prozentsatz von 1 bis 1,5 der Gebäudeerstellungskosten angegeben werden. Demgegenüber steht eine erwartbare Energieeinsparung je nach Grad der Implementierung (HKLS, Beleuchtung, etc.) und je nach Gebäudekategorie von 10-30%. Die Mehrkosten dieser Maßnahme führen jedenfalls zu Einsparungseffekten hinsichtlich des Energiebedarfs im Gebäudebetrieb.

Gemäß § 80f Abs. 3 müssen die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung die unter Z 1 bis 3 geforderten Anforderungen erfüllen. Die Bestimmungen des Abs. 3 Z 2 und 3 sind auf gebäudetechnische Systeme beschränkt, die der Beheizung, Kühlung und Lüftung von Gebäuden dienen.

Nach Abs. 3 Z 3 ist die Gebäudeautomatisierung und -steuerung so auszugestalten, dass diese mit verschiedenen gebäudetechnischen Systemen für den Zweck der Beheizung, Kühlung und Lüftung mit mindestens einer der üblichen anerkannten Kommunikationsschnittstellen kommunizieren kann. Als Kommunikationsschnittstelle gelten alle gängigen Schnittstellen bzw. Bussysteme in der Gebäudetechnik wie KNX, LON, BACnet, DALI, Digital Multiplex, Standard Motor Interface, M(P)-Bus etc. Dies soll nicht nur bei der Neuinstallation, sondern auch beim Austausch von gebäudetechnischen Systemen gelten.

Auch bestehende Gebäude im Sinn des § 80f Abs. 1 und 2 sind unter den genannten Voraussetzungen mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung unter Berücksichtigung des Abs. 3 auszurüsten. Entsprechend der Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 EPBD-RL wird eine Nachrüstungsfrist bis 31.12.2024 festgelegt. Die gesetzliche Regelung dazu finden sich in den Übergangsbestimmungen des § 119s.

Zu Z 29 (§ 81):

Die bisherigen Bestimmungen des § 81 werden im Hinblick auf die EPBD-RL und die neue OIB-Richtlinie 6 neu gefasst und neu strukturiert.

In § 81 Abs. 1 Z 4 erfolgt lediglich eine legistische Bereinigung.

In § 81 Abs. 2 wird Art. 12 Abs. 6 der EPBD-RL umgesetzt.

Demnach ist nach der unionsrechtlichen Ausnahmeermächtigung die Erstellung eines Energieausweises für bestimmte Gebäudekategorien nach § 80a Abs. 2 Z 1 bis 6 nicht erforderlich.

In § 81 Abs. 3 werden jene grundsätzlichen Inhalte des Energieausweises aufgenommen, welche durch die OIB-RL 6, Ausgabe April 2019, im Hinblick auf die detaillierten Inhalte und die Form präzisiert werden. Dabei handelt es sich um die Grundstücks- und Gebäudekenndaten, eine Effizienzskala, die maßgebenden Kennwerte zum Wärme- und Energiebedarf, einen technischen Anhang mit Angaben zur Ermittlung der Eingabedaten sowie um Empfehlungen von Maßnahmen, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer, den Namen und die Unterschrift des Ausstellers.

Der bisherige § 81 Abs. 6 wird zu Abs. 4 und der zweite Satz gestrichen. Nach der bisherigen Praxis wurden bereits die in der Liste der WKO aufgezählten Befugten zur Erstellung des Energieausweises nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG 2012) von der Landesregierung akzeptiert. Diese Liste zählt als Befugte – wie auch im bisherigen Abs. 6 geregelt – Ziviltechniker und Ingenieurbüros auf, wobei diese im Bereich der Gewerbetreibenden weitreichender gestaltet ist (z.B. auch Lüftungs-, Klima- und Kältetechniker). Daher soll aus Gründen der Gleichförmigkeit und Vereinfachung auf eine detaillierte Aufzählung im Landesrecht verzichtet werden.

Die Liste ist abrufbar unter:

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrechtgewerberecht/Die_Befugnis_zur_Erstellung_von_Energieausweisen.html

In Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2010/31/EU erfolgt die Klarstellung, dass die Aussteller von Energieausweisen zum Auftraggeber in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen dürfen.

Der bisherige § 81 Abs. 5 wird gestrichen, da sich die darin aufgezählten Inhalte mit den weitreichenden Inhalten der OIB-RL 6 nicht mehr decken und im Hinblick auf die Bestimmungen des Abs. 1 (Bezug zu § 82) und Abs. 3 (neu) nicht mehr erforderlich sind.

Die bisherige Regelung des § 81 Abs. 3 wird inhaltsgleich im Abs. 5 aufgenommen.

Die bisherige Bestimmung des § 81 Abs. 2 wird in Abs. 6 aufgenommen. Entsprechend der bisherigen Praxis soll mit der Zusatzformulierung ein gewisser flexibler Spielraum in richtlinienkonformer Weise gewährleistet werden.

Zu Z 30, 31 und 32 (§ 81a):

In § 81a Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Daten des Energieausweises in der zentralen „Energieausweisdatenbank des Landes Steiermark“ in elektronischer Form zu übermitteln sind. In der Praxis sind die Daten hochzuladen. Es sind dies der Energieausweis samt technischem Anhang im Sinn der OIB Richtlinie 6 als pdf-Datei, einschließlich der von der jeweiligen anerkannten Software (Energieausweissoftware wie Beispielsweise ArchiPHYSIK, AX3000, Ecotech Gebäuderechner, etc.) generierten xml-Datei (Schnittstellendatei) sowie die originale Berechnungsdatei des Softwareherstellers.

In Bezug auf die VO-Ermächtigung soll die bisherige verpflichtende Festlegung durch Verordnung in eine „kann“-Bestimmung geändert werden, da bislang keine Verordnung in Bezug auf die Entrichtung des Entgelts erlassen wurde und auch in naher Zukunft nicht angedacht ist; Form und Inhalt der Datenübermittlung erfolgt derzeit wie oben beschreiben.

In § 81a Abs. 4 wurde der Verweis auf den mit der EPBD-RL geänderten Anhang II angepasst. Weiters wird zum Zweck der stichprobenartigen Kontrolle der Energieausweise die Übermittlung von Plänen, Unterlagen und Informationen durch den Energieausweisaussteller über Aufforderung der Kontrollstelle gesetzlich verankert. Die bisherige Kontrollpraxis hat gezeigt, dass eine Überprüfung der Energieausweise ohne genaue Grundlagenkenntnis der Energieausweiserstellung schwer argumentierbar ist. Eine freiwillige Übermittlung der Grundlagen durch den Aussteller über Ersuchen der Kontrollstelle blieb größtenteils erfolglos. Um den Kontrollaufgaben sach- und fachgerecht nachkommen zu können, hat daher der Aussteller eines Energieausweises, wenn er von der Kontrollstelle aufgefordert wird, binnen angemessener Frist (in der Regel zwei Wochen) die Pläne, Unterlagen und Informationen der Kontrollstelle zu übermitteln.

Kommt der Energieausweisersteller der wiederholten Aufforderung (in der Regel zweimalig) zur Vorlage der Pläne, Unterlagen und Informationen nicht nach, hat die Landesregierung die Vorlage mit Bescheid aufzutragen. Das Unterlassen der Übermittlung kann auch mittels Verwaltungsstrafe sanktioniert werden (§ 118 Abs. 2 Z 8c).

Zu Z 34 (§ 82):

In § 82 werden nunmehr die Verordnungsermächtigungen der Landesregierung systematisch zusammengefasst. Die Detailregelungen zu den allgemeinen bautechnischen Anforderungen des 1. Teiles des II. Hauptstückes wurden bereits mit den sechs OIB-Richtlinien getroffen und diese auf Basis des § 82, zuletzt mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2020, auch für verbindlich erklärt. Der Abs. 1 wird daher – auch aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorgaben, welche bereits in den OIB-Richtlinien enthalten sind - neu formuliert.

Weiters enthält Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung, wodurch die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über Umfang und Inhalt der Alternativenprüfung nach § 80b Abs. 1 und zu den Kriterien zur Abgrenzung der Anwendbarkeit der Systemanforderungen nach § 80d Abs. 1 sowie weitere Anforderungen an die Installation von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach § 80f Abs. 3 festlegen kann.

Zu Z 35 (§ 84 und § 118 Abs. 2 Z 9):

Mit der Novellierung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes in Umsetzung der EPBD-RL und der damit einhergehenden Änderung des Gesetzstitels in Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2020 ergibt sich die Notwendigkeit der Verweiskorrektur.

Zu Z 36 (§ 92a):

Aufgrund der Vorgaben des Art. 8 Abs. 2, 3, 5 und teilweise Abs. 6 der EPBD-RL einerseits und der Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 andererseits wird § 92a neu formuliert.

Mit § 92a Abs. 1 werden Art. 8 Abs. 5 der EPBD-RL sowie die Maßnahme-Nr. 2.1 (Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Ladepunkte bezogen auf Wohngebäude) des Maßnahmenplans der Landesstrategie Elektromobilität 2030 umgesetzt. Demnach besteht beim Neubau, bei einer größeren Renovierung (§ 4 Z 34a) eines Wohnhauses oder wenn durch eine Nutzungsänderung ein Wohnhaus entsteht, jeweils mit mehr als vier Wohnungen oder mit mehr als zehn Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, die Verpflichtung, jeden Abstellplatz mit einer Leitungsinfrastruktur zur späteren Ausstattung mit Ladepunkten für Elektrofahrzeuge herzustellen. Dabei muss die Leitungsinfrastruktur schon ausreichend

dimensioniert ausgeführt werden, um für jeden Ladepunkt eine Ladeleistung von mindestens 11 kW zu erreichen.

Der Begriff des „Ladepunktes“ ist in § 4 Z 42b definiert.

Für die Ermittlung der Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist maßgeblich, wie viele Abstellplätze für Kraftfahrzeuge tatsächlich errichtet werden und zwar unabhängig davon, wie viele nach § 89 oder einer Stellplatzverordnung der Gemeinde verpflichtend errichtet werden müssen.

Die Einschränkung der lit. a und lit. b des Art. 8 Abs. 5, dass nur jene Abstellplätze für Kraftfahrzeuge mit einer Leitungsinfrastruktur auszustatten sind, „die sich innerhalb des Gebäudes befinden“ oder „an das Gebäude angrenzen“ bzw. im Fall der größeren Renovierung „die Renovierungsmaßnahme die Abstellplätze für Kraftfahrzeuge oder die elektrische Infrastruktur der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge umfassen“, wird nicht aufgenommen.

Beim Neubau eines Wohnhauses werden die Abstellplätze für Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entweder schon „innerhalb des Gebäudes“ oder „angrenzend an das Gebäude“ hergestellt, somit kann auch die Infrastruktur für die E-Mobilität zu diesem Zeitpunkt kostenreduzierend mithergestellt werden.

Mit § 92a Abs. 2 werden Art. 8 Abs. 2 der EPBD-RL sowie die Maßnahmen-Nr. 2.1 (Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Ladepunkte) und 2.2 (Errichtung von Ladepunkten bei großen Abstellanlagen) des Maßnahmenplans der Landesstrategie Elektromobilität 2030 umgesetzt. Demnach ist beim Neubau oder einer größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden (diese werden durch § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 spezifiziert) sowie bei der Errichtung von sonstigen öffentlich zugänglichen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge (wird in § 4 Z 53a definiert) mit jeweils mehr als zehn KFZ-Abstellplätzen mindestens ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mindestens 22 kW je angefangene 25 KFZ-Abstellplätze zu errichten. Das bedeutet, dass ab dem 11. Abstellplatz ein Ladepunkt und bei einer Abstellfläche von mehr als 25 Abstellplätzen ab dem 26. KFZ-Abstellplatz ein zweiter Ladepunkt zu errichten ist. Weiters ist die Leitungsinfrastruktur für zumindest einen Abstellplatz je angefangene fünf KFZ-Abstellplätze herzustellen.

Werden bestehende Abstellplätze erweitert, sollen die Verpflichtungen nach Z 1 und 2 gelten, sofern die Gesamtanzahl der bereits bestehenden und der geplanten Abstellplätze insgesamt mehr als zehn KFZ-Abstellplätze beträgt. Davon erfasst werden auch die bestehenden sonstigen öffentlich zugänglichen Abstellplätze, die erweitert werden.

Die EPBD-RL enthält keine Leistungsvorgabe der bereitzustellenden Ladepunkte.

Die Festlegung der Ladeleistungen wurde jedoch einerseits unter Berücksichtigung der örtlichen Netzinfrastruktur und der Vermeidung einer Überbelastung derselben und andererseits im Hinblick auf eine angemessenen Ladezeit bemessen. Die Festsetzung der Ladesleistung mit 22 kW orientiert sich an der Richtlinie 2014/94/EU über die Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe.

Für den Vollzug wird die Vorlage von Projektunterlagen (§ 23 Abs. 1 Z 1 zweiter Spiegelstrich) erweitert.

Mit § 92a Abs. 3 wird Art. 8 Abs. 6 lit. c der EPBD-RL teilweise umgesetzt. Demnach gelten die Bestimmungen des Abs. 2 nicht, wenn die Kosten für die Herstellung der Lade- und Leitungsinfrastruktur 7% der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Nicht-Wohngebäudes übersteigen oder die Kosten für die Herstellung der Lade- und Leitungsinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Abstellplätzen aufgrund örtlicher Gegebenheiten, wie insbesondere eine große Entfernung zum Stromnetz oder aufgrund eingeschränkter Nutzungsdauer, zu einem wirtschaftlichen Missverhältnis zwischen dem Aufwand und dem Nutzen führen. So würde beispielweise eine eingeschränkte Nutzungsdauer bei Besucherparkplätzen bei Sportanlagen vorliegen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 obliegt dem Bauwerber.

Nach Abs. 4 soll die Gemeinde mittels Verordnung auch berechtigt sein, weitergehende Vorkehrungen, welche über die Anforderungen der Abs. 1 bis 3 für die Lade- und Leitungsinfrastruktur hinausgehen, festzulegen. Darunter sind strengere Anforderungen, wie z.B. eine größere Anzahl von Ladepunkten, Erhöhung der Anzahl der mit Leerverrohrungen auszustattenden Abstellplätzen, über eine Leerverrohrung hinausgehende Ausstattung mit Ladepunkten, zu verstehen.

Zu Z 37 (VI. Abschnitt, §§ 93, 93a und § 94):

Der VI. Abschnitt „Klimaanlagen“ wird aufgrund des mit der EPBD-RL ausgedehnten Anwendungsbereiches der Inspektionsverpflichtung von Heizungs- und Klimaanlagen nunmehr auch auf

deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen im Baugesetz gestrichen und in das Steiermärkische Feuerungsanlagenengesetz 2016 verschoben und dort an das mit der RL 2010/31/EU unionsrechtskonforme, umfassend komplexe und bewährte System der Inspektionsverpflichtung für Heizungsanlagen angepasst bzw. adaptiert.

Zu Z 38 (§ 117):

Der Verweisparagraph ist um die Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union zu ergänzen.

Zu Z 39 bis 41 (§ 118 Abs. 2 Z 8a, 8b, 8c, 10b und 10c):

Die Strafbestimmungen werden um Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach § 80f Abs. 1 und 2, der Datenübermittlung und der Vorlageverpflichtung der Energieausweisersteller und der Verpflichtung nach § 119s Abs. 2 und 3 (für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] bereits bestehen oder für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] rechtskräftige Baubewilligungen erteilt, die jedoch noch nicht konsumiert wurden) ergänzt sowie hinsichtlich der "Klimaanlagen" in das Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2020 verschoben. Im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäß § 119s Abs. 2 und 3 sind Straftatbestände zum besseren Vollzug geboten, da diese verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen bei bestehenden Gebäuden keinen gesonderten Bewilligungstatbestand auslösen.

Zu Z 42 und Z 43 (§ 118a):

Im Paragraphen „EU-Recht“ wird ein Hinweis auf die umzusetzende Richtlinie (EU) 2018/844 aufgenommen. Weiters ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ein Notifikationsverfahren betreffend das Heizkesselaustauschverbot (§ 80c Abs. 2 und 3) zu führen.

Zu Z 44 (§ 119s):

Die Übergangsbestimmung in Abs. 1 wird aufgenommen, da mit der Novelle zusätzliche, teils aufwändige Bestimmungen und Anforderungen festgelegt werden. Daher sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Weiters wird in Abs. 2 Z 1 zur Gewährleistung, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Gebäude nach § 80f Abs. 1 oder Abs. 2 die Vorgaben des § 80f bis zum 31.12.2024 erfüllen, eine entsprechende Übergangsbestimmung normiert. Dasselbe muss nach Abs. 2 Z 2 auch für Gebäude nach § 80f Abs. 1 oder Abs. 2 gelten, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] rechtskräftige Baubewilligungen erteilt, die jedoch noch nicht konsumiert wurden. Diese haben ebenfalls die Vorgaben des § 80f bis zum 31.12.2024 zu erfüllen.

Mit Abs. 3 wird Art. 8 Abs. 3 der EPBD-RL sowie die Maßnahme-Nr. 2.2 (Errichtung von Ladepunkten bei großen Abstellanlagen) des Maßnahmenplans der Landesstrategie Elektromobilität 2030 umgesetzt. Demnach ist bei Gebäuden im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 sowie Garagen und Parkdecks, jeweils mit mehr als 20 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, die entweder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] schon bestehen oder für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] rechtskräftige Baubewilligungen erteilt, die jedoch noch nicht konsumiert wurden, ab dem 1. Jänner 2025 mindestens ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mindestens 22 kW je angefangene 100 Abstellplätze herzustellen. Zur Durchführung dieser Maßnahme wird ein Zeitraum von maximal zwei Jahren festgelegt.

Zu Z 45 (§ 120a):

Das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle, wird einerseits mit dem der Kundmachung folgenden Tag, und andererseits aufgrund einer erforderlichen Umstellungsphase (§ 80b Abs. 2 und § 80c Abs. 2 und 3) somit frühestmöglich, mit 1. Jänner 2022 festgesetzt.